

5525/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Nußbaumer und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend BH - Skandal in Bregenz

Im April 1998 wurden infolge einer Bankrevision finanzielle Unregelmäßigkeiten im Bereich der Abteilung Sozialhilfe der Bezirkshauptmannschaft Bregenz festgestellt. Die nachfolgenden behördlichen Erhebungen führten zur Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens gegen den früheren Leiter der Sozialhilfeabteilung.

Im Rahmen dieses mittlerweile in erster Instanz mit einer Verurteilung abgeschlossenen Verfahrens wurde ein Gesamtschaden in Höhe von 36,4 Millionen Schilling festgestellt. Die veruntreuten Gelder wurden vorwiegend für den Ankauf von Liegenschaften und Wohnungen verwendet.

Neben dem Rechnungshof, dessen Prüfungsergebnis inzwischen vorliegt, der Kontrollabteilung des Amtes der Landesregierung und der Staatsanwaltschaft hat auch der Landesvolksanwalt diese Causa geprüft. Im seit kurzer Zeit vorliegenden Prüfbericht des Landesvolksanwaltes heißt es u.a. wörtlich:

“Für einen Beamten in dieser Position eher ungewöhnlich waren - ohne entsprechenden Vermögenshintergrund - jedenfalls seine Liegenschaftskäufe. Allerdings werden derartige Vermögenstransaktionen dem Dienstgeber im Normalfall nicht bekannt, **Dieser durch das laufende Einkommen nur schwer erklärbare Erwerb eines kleinen Immobilienimperiums hätte am ehesten den Finanzbehörden auffallen müssen (diesbezüglich steht dem Landesvolksanwalt allerdings keine Prüfkompetenz zu).**”

Diese Feststellung des Landesvolksanwaltes ist auch deshalb so interessant, da in der Regel jeder “kleine Häuselbauer” penibel genau dem Finanzamt seine Mittel offenlegen muß.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

1. Wie stehen Sie zu den in der Präambel genannten Aussagen des Landesvolksanwaltes für Vorarlberg?
2. Ist es richtig, daß es den Finanzbehörden nicht aufgefallen ist, daß der frühere Leiter der Sozialhilfeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz “ein kleines Immobilienimperium” erworben hat bzw. es zu keinerlei Prüfung der finanziellen Verhältnisse gekommen ist?
3. Wann bzw. unter welchen Umständen prüft das Finanzamt Privatpersonen, die Realitäten erworben haben?

4. Wäre ein mit diesem Fall beauftragter Finanzbeamter gem. § 48a Abs. (4) lit. b) BAO befugt, abgabenrechtliche Verhältnisse oder Umstände zu offenbaren?
- Liegt hierbei eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung vor?
Wenn nein, warum nicht?
 - Liegt hierbei zwingendes öffentliches Interesse zur Offenbarung vor?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn nein, sind Sie der Ansicht, daß Veruntreuung eines Beamten nicht im öffentlichen Interesse liegt?
5. Nach Ansicht des OGH ist die Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen stets im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen (OGH 19.5.1988, 13 Os 137/87, RZ 1989, 193). Auch bei Annahme eines zwingenden öffentlichen Interesses sind Weitergaben im Hinblick auf Art 18 B -VG nur dann zulässig, wenn hiefür eine gesetzliche Grundlage besteht. Eine solche ist vor allem Art 22 B -VG (Amtshilfe, allerdings nur über Aufforderung) und § 84 StPO.
Betrifft dieser Fall den in § 84 Abs. (1) StPO angeführten gesetzlichen Wirkungsbereich, sodaß ein mit diesem Fall betrauter Finanzbeamter Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde erstatten müßte, nachdem diese strafbare Handlung also in amtlicher Eigenschaft wahrgenommen wurde?
6. Kommentaren der BAO zufolge wird die gesetzliche Verpflichtung zur Offenbarung "in einem weniger strengen Licht" gesehen. Es wird also eine Interessensabwägung vorgenommen und nach der Bedeutung des Grundes und bei Anwendung des § 84 StPO nach der Schwere der Tat bewertet.
- Warum gibt es keine genaueren gesetzlichen Regelungen?
 - Sind Sie der Meinung, daß dieser Sachverhalt gesetzlich genau definiert werden muß?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
7. Kommentaren der BAO zufolge meint die Verwaltung einerseits, daß der Verpflichtung der Parteien, auch abgabenrechtsbedeutsame strafrechtswidrige Tatsachen erklären zu müssen im Interesse der gesicherten Abgabenerhebung von solchen Sachverhalten eine Verpflichtung der Behörde gegenüberstehen müsse, Anzeigen nach § 84 StPO nicht generell (sondern nur in besonders schwerwiegenden Fällen) vorzunehmen, weil ansonsten die betroffenen (und anzeigenbedrohten) Abgabepflichtigen der Verpflichtung zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Erklärung nicht nachkommen würden.
Gibt es hierfür Regelungen oder Direktiven, wann ein Finanzbeamter wie zu entscheiden hat?
Wenn nein, welche Regelungen werden Sie zukünftig veranlassen?
8. Was wiegt Ihrer Meinung nach (in Zusammenhang mit den einleitenden Erklärungen zu Frage 7) schwerer:
- Die Aufklärung strafbarer Delikte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögen?
 - Die Bezahlung sämtlicher Abgaben von erworbenem Vermögen, selbst wenn dieses unrechtmäßig erworben wurde und die Finanz dafür keine Anzeige erstatten darf?

9. Für den einzelnen Finanzbeamten ist es wohl eine schwerwiegende Entscheidung, in welchen Fällen er abgabenrechtliche Tatsachen offenbart. Zum einen deshalb, weil die Gesetzeslage nicht eindeutig geklärt ist, unter welchen Umständen offenbart werden darf, zum anderen, weil ihm bei Verfehlungen disziplinäre Verfahren und Strafen nach dem Finanzstrafgesetz angedroht werden.

Muß nicht auch zum Schutze der Finanzbeamten selbst eine genauere Regelung dieser Problematik angestrebt werden?

Wenn nein, warum nicht?

10. Werden Sie Konsequenzen aus diesem Fall ziehen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?